# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 510 endg.

Brüssel, den 9. Dezember 1991

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln hinsichtlich der Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik**

(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

I. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 ist der Status der Kanarischen Inseln, wie er in der Beitrittsakte von 1985 (insbesondere im Protokoll Nr. 2) definiert war, geändert worden, um ihre schrittweise Eingliederung in das Zollgebiet der Gemeinschaft und ihre vollständige Einbeziehung in die gemeinsamen Politiken vorzusehen; dabei werden auch besondere Maßnahmen getroffen, die der Abgelegenheit und der Insellage dieser Region in extremer Randlage Rechnung tragen.

Die Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik am 1. Januar 1992 war gemäß den Leitlinien des vom Rat ebenfalls am 26 Juni 1991 verabschiedeten POSEICAN-Programms von der Einführung einer besonderen Versorgungsregelung abhängig, die es ermöglichen sollte, den wichtigsten Bedarf der Bevölkerung und der örtlichen Wirtschaft zu decken, indem eine Befreiung von Zöllen und Abschöpfungen sowie die Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für aus der übrigen Gemeinschaft stammende Erzeugnisse vorgesehen werden. Die Durchführung dieser Politik sollte mit dem Erlaß von Maßnahmen einhergehen, die den besonderen Nachteilen der Kanaren Rechnung tragen und zur Stützung der örtlichen Wirtschaft sowie zur Förderung der wichtigsten Agrarerzeugungen, insbesondere tropischer Früchte, dienen.

II. Aufgrund der Notwendigkeit, die Kenntnisse über die Bedürfnisse des kanarischen Marktes zu vertiefen und die geeigneten Maßnahmen im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit festzulegen, bei der sich die nationalen und regionalen Behörden an den Arbeiten beteiligen, können die GAP und ihre Anpassungen nicht am 1. Januar 1992 auf die Kanaren angewendet werden.

Mit diesem Vorschlag soll die Einführung dieser Maßnahmen bis spätestens zum 1. Juli 1992 zurückgestellt werden. Dieser Aufschub dürfte die Anwendung der übrigen gemeinsamen Politiken nach anderen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 nicht beeinträchtigen.

III. Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bedeutet diese Verschiebung, daß der Status gemäß dem Protokoll Nr. 2 im Anhang der Beitrittsakte von 1985 (Versorgung auf dem Weltmarkt ohne Erhebung von Einfuhrabgaben, Gewährung von Erstattungen für Erzeugnisse vom Gemeinschaftsmarkt) beibehalten wird.

IV. Die gleichen Erfordernisse der eingehenderen Kenntnis und der Konzertierung haben auch zur Folge, daß die Anwendung der im POSEIMA-Programm für die Azoren und Madeira festgelegten spezifischen Maßnahmen spätestens auf den 1. Juli 1992 verschoben wird.

Für diese Regionen in extremer Randlage sind die erforderlichen Maßnahmen jedoch nicht mit einer Statusänderung verbunden. Der Aufschub erfordert daher nicht den Erlaß einer Rechtsvorschrift.

Diesen Inseln kommen weiterhin die Maßnahmen zugute, die bereits vor mehreren Monaten getroffen worden sind, um ihre Versorgung mit den wichtigsten Agrarerzeugnissen aus der übrigen Gemeinschaft zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs zu gewährleisten.

*

Vorschlag für eine

**Verordnung (EWG) Nr. / des Rates**
**vom**
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln hinsichtlich der Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 vom 26. Juni 1991(3) hat der Rat die Eingliederung der Kanarischen Inseln in das Zollgebiet der Gemeinschaft und ihre vollständige Einbeziehung in die gemeinsamen Politiken im Laufe einer angemessenen Übergangszeit und unbeschadet besonderer Maßnahmen beschlossen, die den spezifischen Sachzwängen infolge der Abgelegenheit und der Insellage sowie der traditionellen wirtschaftlichen und steuerlichen Stellung der Kanaren Rechnung tragen.

---

(1) ABl. Nr. C vom

(2) ABl. Nr. C vom

(3) ABl. Nr. L 171 vom 29.6.1991, S. 1.

Gemäß den Artikeln 2 und 10 der vorgenannten Verordnung hängt die Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom Inkrafttreten einer besonderen Versorgungsregelung ab. Diese Politik muß ferner mit spezifischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Erzeugung der Kanarischen Inseln einhergehen.

Mit dem Beschluß des Rates vom 29. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN)[4] sind die Leitlinien für die Maßnahmen festgelegt worden, die zur Berücksichtigung der besonderen Probleme und Nachteile der Kanaren durchzuführen sind.

Die Vorbereitung und Ausarbeitung der Instrumente für diese Politik erfordern eine gründlichere Kenntnis der Bedürfnisse des kanarischen Marktes unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der traditionellen Handelsströme sowie die Festlegung der Maßnahmen, die zur Stützung und Verbesserung der Agrarerzeugung der Kanaren, vor allem zur Förderung der Erzeugung tropischer Früchte, am besten geeignet sind.

Die Planung und Erarbeitung der Maßnahmen müssen im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen und regionalen Behörden erfolgen, damit gewährleistet ist, daß die hier vorgesehenen sowie die nationalen und regionalen Maßnahmen einander ergänzen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Besonderheiten und Nachteile sowie der Einhaltung der mit der Partnerschaft verbundenen Sachzwänge können die Maßnahmen, die die Einführung der Gemeinsamen Agrarpolitik begleiten müssen, nicht am 1. Januar 1992 angewendet werden. Diese Anwendung ist daher bis spätestens zum 1. Juli 1992 zurückzustellen.

---

(4) ABl. Nr. L 171 vom 29.6.1991, S. 5.

Es ist daran zu erinnern, daß die Bestimmungen der Beitrittsakte über die Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik auf den Kanarischen Inseln mit Ausnahme derjenigen über den Zugang der aus den Kanarischen Inseln stammenden Erzeugnisse zu den übrigen Teilen der Gemeinschaft bis zum Inkrafttreten der Versorgungsregelung gelten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10 Absatz 2 zweiter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates wird das Datum "1. Januar 1992" durch das Datum "1. Juli 1992" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

# FINANZBOGEN

DATUM:

1. HAUSHALTSPOSTEN: Artikel 183 — MITTELANSATZ: 46 Mio. ECU
   Artikel 251 — 21 Mio. ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:
   Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Insein hinsichtlich der Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 24 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals
   Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates

4. ZIELE DES VORHABENS:
   Verschiebung des Zeitpunkts, ab dem die GAP auf den Kanarischen Inseln angewendet wird, vom 1. Januar auf den 1. Juli 1992.

| 5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN | 12-MONATS-PERIODE (Mio. ECU) | LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (92) (MIO. ECU) | KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (92) (MIO. ECU) |
|---|---|---|---|
| 5.0 AUSGABEN ZU LASTEN<br>- DES EG-HAUSHALTS (ERSTATT./INTERVENT.)<br>- NATIONALER HAUSHALTE<br>- ANDERER SEKTOREN | | - 20 | - |
| 5.1 EINNAHMEN<br>- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)<br>- IM NATIONALEN BEREICH | | | |

| | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 |
|---|---|---|---|---|
| 5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN<br>5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN | | | | |

5.2 BERECHNUNGSWEISE:
Diese Maßnahme wird zu einer erheblichen Verzögerung bei der Durchführung der POSEICAN- und POSEIMA-Programme führen, für die in den Haushaltsentwurf 1992 Mittel in Höhe von 20 Mio. ECU eingesetzt worden sind. Diese Ausgabe wird daher wahrscheinlich nicht vor dem 15. Oktober 1992 gebunden werden.

6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL — JA

6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR — JA

6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS — NEIN

6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN — NEIN

BEMERKUNGEN:

ISSN 0254-1467

KOM(91) 510 endg.

# DOKUMENTE

**DE** **06 03**

Katalognummer : CB-CO-91-555-DE-C

ISBN 92-77-78375-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg